



An das
Finanzamt Wien 1/23
Marxergasse 4
1030 Wien

Bekanntgabe eines Dienstleisters zur Sonderausgaben-Datenübermittlung in FinanzOnline

Bekanntgabe der Beendigung eines Dienstleistungsverhältnisses für die Sonderausgaben-Datenübermittlung

Beachten Sie bitte:

Zutreffendes ankreuzen!

Sind Sie im Verfahren zur Sonderausgaben-Datenübermittlung bereits als übermittlungspflichtige Organisation auf der „Liste begünstigter Einrichtungen (z.B. Spenden, Kirchen, Versicherungen)“, www.bmf.gv.at, registriert, können Sie mit diesem Formular

- einen Dienstleister namhaft machen, der für Sie in der Folge die Datenübermittlung vornimmt (Punkt 1), und/oder
- die Beendigung eines Dienstleistungsverhältnisses für die Sonderausgaben-Datenübermittlung bekannt geben (Punkt 2).

Dieses Formular ist nicht für einen Antrag auf Zulassung zur Datenübermittlung zu verwenden. Wenn Sie die Zulassung zur Sonderausgaben-Datenübermittlung beantragen wollen, verwenden Sie dazu bitte das Formular „Spend1-PDF“. Soll die Datenübermittlung durch einen Dienstleister erfolgen, können Sie bei Beantragung der Zulassung den Dienstleister im Formular „Spend1-PDF“ bekannt geben.

Der von Ihnen namhaft gemachte Dienstleister wird in FinanzOnline gespeichert, es sei denn, es liegen Gründe für eine Ablehnung vor. In diesem Fall werden Sie darüber vom Finanzamt Wien 1/23 verständigt.

Eine Beendigung des Dienstleistungsverhältnisses muss unverzüglich mitgeteilt werden.

BITTE DIESES GRAUE FELD NICHT BESCHRIFTEN

Übermittlungspflichtige Organisation	
Bezeichnung	
Adresse	
Abgabenkontonummer (wenn vorhanden)	Telefonnummer
Gesetzliche Vertreterin/gesetzlicher Vertreter der übermittlungspflichtigen Organisation	
Name	
Anschrift	
Telefonnummer	
Ansprechperson für das Finanzamt	
Name	
Anschrift	
Telefonnummer	

www.bmf.gv.at





1. Bekanntgabe eines Dienstleisters

Bezeichnung

Adresse

Abgabenkontonummer (wenn vorhanden)

Telefonnummer

Ansprechperson des Dienstleisters für das Finanzamt

Name

Telefonnummer

2. Bekanntgabe der Beendigung eines Dienstleistungsverhältnisses

Bezeichnung des bisherigen Dienstleisters

Adresse

- Die Datenübermittlung erfolgt nach Beendigung des Dienstleistungsverhältnisses durch die übermittlungspflichtige Organisation.
- Die Datenübermittlung erfolgt nach Beendigung des Dienstleistungsverhältnisses durch einen neuen Dienstleister. Dieser ist in Punkt 1 angeführt.

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefonnummer)

Datum, Unterschrift

